

Formen der zweiten Gruppe die Ursprünglichkeit zuerkannt werden¹. Welcher von diesen beiden Möglichkeiten die grössere Wahrscheinlichkeit zuzusprechen ist, das ist eine Frage, die nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit der weiteren Frage erledigt werden kann, ob auch sonst ein fränkischer Einschlag in dem Gesetze und speziell in den Hss. der ersten Gruppe sich nachweisen lässt.

Im allgemeinen kann man eher das Gegenteil annehmen. Wie Brunner zeigte, sind fränkische Normen in dem Königsgesetze bei der Redaktion des bair. Gesetzbuches durch die abweichenden bairischen ersetzt worden. Und dasselbe Schicksal haben auch die dem westgothischen Rechte entnommenen Bestimmungen erfahren².

Die oben gegebene Zusammenstellung der Bussziffern gibt keinen allzubestimmten Hinweis in der einen oder in der anderen Richtung. In den Titeln I und II finden wir oben (Z. 49 u. 50 und S. 429, Anm. 1) überhaupt ein Ueberwiegen der fränkischen Bussziffer XV, ohne dass die Varianten strikte einer Gruppenteilung folgten. Wie oben S. 429 dargelegt wurde, scheint an diesen Stellen die dem fränkischen Königsgesetz entnommene Zahl XV die ursprüngliche gewesen zu sein. In Z. 54 (I. 9) haben die Hss. der II. Gruppe die wahrscheinlich ursprüngliche Ziffer XL, während eine grosse Zahl der Hss. der I. Gruppe statt dessen LX bringen; ähnlich liegt das Verhältnis in VIII. 7 (Z. 59). In einer kleineren Zahl von Hss. finden wir dasselbe in I. 6, VII. 4. Da für alle diese Fälle von der Ziffer XL als der ursprünglichen Form auszugehen ist, so ist wohl anzunehmen, dass alle die Hss., welche die Lesart LX bringen, direkt oder indirekt auf eine Abänderung der ursprünglichen Textform zurückgehen.

Ganz dasselbe Verhältnis trifft für die deutschen Worte zu und man darf diese Bussätze wohl in Zusammenhang bringen mit den gleichfalls nicht allzu zahlreichen, in der öfters genannten Abhandlung von Dr. v. Kralik besprochenen deutschen Worten, die in Hss. der I. Gruppe

1) Für die Titel I und II ist dabei noch die Ableitung aus dem fränkischen Königsgesetze mit in Berücksichtigung zu ziehen. Hier lautet die Frage also: Ist die ursprünglich fränkische Form bei der Redaktion des bairischen Rechtes baiuwarisiert und später in einem Teile der Hss. wieder frankonisiert worden, oder hat nur ein Teil der Hss. die ursprünglich fränkisch übernommene Form später in bairisches Gewand gekleidet? 2) Vgl. dazu meine frühere Ausführung N. A. XXXI, 406.